

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

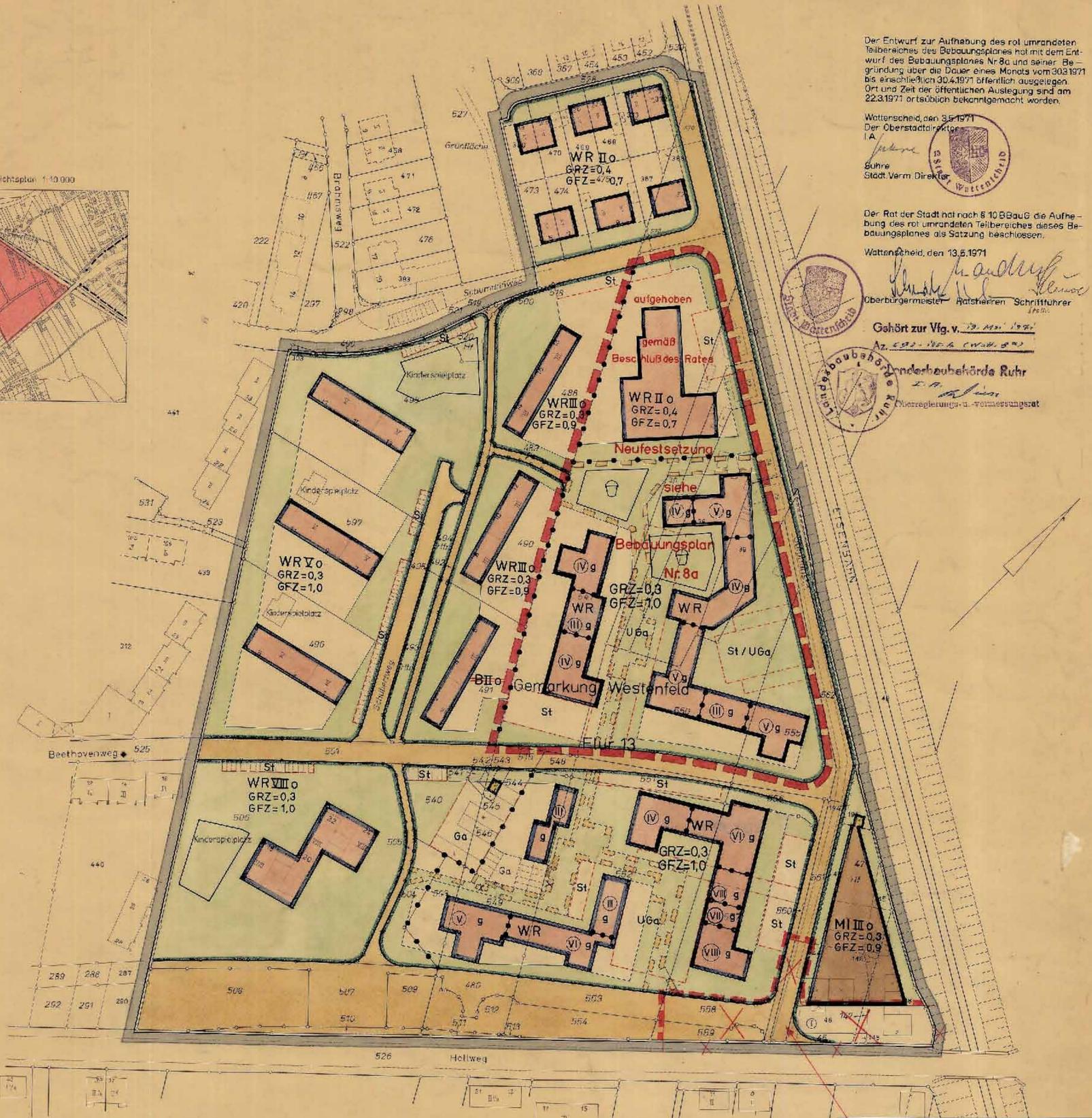
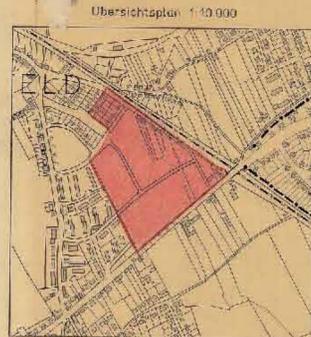
Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT WATTENSCHIED. BEBAUUNGSPLAN NR. 8

zugleich Aufhebung der Baustufenordnung vom 9.12.1960
für das Gebiet zwischen
Hellweg und Stephanstr.

besteht aus diesem Blatt
und einer Anlage „Außenanlagen“

Nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1950
(BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit - den Vorschriften
der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BStBl. I S. 429),
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz
vom 28.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der
Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).



Der Entwurf zur Aufhebung des rot umrandeten
Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8a und seiner Be-
gründung über die Dauer eines Monats vom 30.3.1971
bis einschließlich 30.4.1971 öffentlich ausliegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am
22.3.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wattenscheid, den 30.3.1971
Der Oberstadtdirektor
LA
Suhre
Städt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG die Aufhe-
bung des rot umrandeten Teilbereiches dieses Be-
bauungsplanes als Satzung beschlossen.

Wattenscheid, den 13.5.1971
Oberbürgermeister Ratsherrn Schriftführer

Gehört zur Vfg. v. 19. Aug. 1968
Az. 522-185.2 (Watt. 87)

Landesbaubehörde Ruhr
E. A.
Oberregierungs- u. Vermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baugesetzgrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Baugrenze
	Bestimmte
	Straßenbegrenzungslinie
	Reines Wohngebiet
	Mischgebiet
	aufgehobenes Baugelände des Baustufenplanes vom 9.12.1960
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	offene Bauweise
	Geschäftszahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse zwingend / Geschlossene Bauweise
	überbaubare Fläche der Gebietsausweisung WR
	überbaubare Fläche der Gebietsausweisung MI
	Flächen für Spielplätze als Gemeinschaftsanlagen
	mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen
	Flächen für Stellplätze
	Flächen für unterirdische Garagen sowie ihre Einfahrten
	Fläche für Stellplätze und unterirdische Garagen sowie ihre Einfahrten
	Flächen, die in Anlage „Außenanlagen“ Festsetzungen und Bindungen zur Bepflanzung und Flächenbefestigung enthalten
	10 KV Station für die VEW (Versorgungsfläche)
	Fläche für Garagen
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Grenze des aufgehobenen Teilbereiches des Bebauungsplanes

Dieser Teilbereich ist durch den
Bebauungsplan Nr. 479 aufgehoben

Die Richtigkeit der Eintragung bescheinigt:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschafts-
kataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Wattenscheid, den 19.3.1967
Vermessungs- und Katasteramt
Suhre
Städt. O. Vermessungsrat

Für den mit grauen Farbstreifen gekennzeichneten Planbereich
hat der Rat der Stadt am 18.7.1968 die Aufstellung eines Bebau-
ungsplanes in Anlehnung an einen Vorentwurf beschlossen.

Wattenscheid, den 26.7.1967
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß
§ 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 7.8.1967
bis einschließlich 2.9.1967 öffentlich ausliegen.

Wattenscheid, den 8.9.1967
Der Oberstadtdirektor
LA
Suhre
Städt. O. Vermessungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine
Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes
am 19.8.1968 in der Zeit vom bis
ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wattenscheid, den 19.8.1968
Der Oberstadtdirektor
Suhre
Städt. O. Vermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gut-
achtliche Äußerung des Verbandsausschusses
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
vom 26.9.1967 (Az.: 3-469-67).
Diesem Bebauungsplan haben der Verbands-
ausschuss und der Verbandsdirektor am glei-
chen Tage zugestimmt.

Wattenscheid, den 12.3.1968
Der Oberstadtdirektor
LA
Suhre
Städt. Obervermessungsrat

Für die Erarbeitung des Entwurfes
Haldy
Stadtrat

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt
vom 21.7.1967 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt
und zu diesem Zweck ausliegt werden soll.

Wattenscheid, den 15.5.1968
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates
der Stadt vom 15.5.1968 durch den der Plan, als Satzung
beschlossen worden ist, mit den in Violett eingetragenen
Änderungen
Wattenscheid, den 15.5.1968

Wattenscheid, den 15.5.1968
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit
Verfügung vom 9. Aug. 1968 (Az.: 280-185.2 (Watt. 87))
genehmigt worden.

Essen, den 9. Aug. 1968
Landesbaubehörde Ruhr
E. A.
Regierungsvermessungsrat

